

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„FÖRDERVEREIN GYMNASIUM KALKAR e.V.“
und hat seinen Sitz in Kalkar.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Ziel ist die Beschaffung von Mitteln zur materiellen und ideellen Förderung des Gymnasiums Kalkar.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) Finanzielle oder sonstige materielle Unterstützung in solchen Fällen, in denen über die Haushaltsmittel des Schulträgers oder sonstige öffentliche Mittel hinaus Bedürfnissen bestehen, wie zum Beispiel durch
 - Gewährung von Zuschüssen bei der Beschaffung von Einrichtungsgegenständen sowie Lernmitteln für die pädagogische Arbeit..
 - Förderung von Schulveranstaltungen und –projekten.
 - (b) Pflege einer engen Zusammenarbeit zwischen Elternhaus, Schule und Öffentlichkeit.
 - (c) Förderung des Breitensports im schulischen Rahmen

(d) Personelle und finanzielle Hilfestellung in Sonderfällen (Schulausflüge, Klassenfahrten)

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche und juristische Person beitreten.
- (2) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
- (3) Mit dem Beitritt wird diese Satzung anerkannt.

§ 5

Beitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
- (2) Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch schriftliche Erklärung
 - durch Tod
 - durch Ausschluss des Mitgliedes jeweils zum Ende des Kalenderjahres.
- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
 - durch sein weiteres Verbleiben dem Verein Schaden zugefügt würde
 - ein Beitragsrückstand von mehr als 12 Monaten besteht

- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt der Vorstand.
- (4) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Deren Entscheidung ist endgültig.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von seinen zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verpflichtungen gegenüber der Vereinigung.
- (6) Alle Ansprüche einschließlich der an das Vermögen der Vereinigung erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - Vorsitzenden
 - einem Stellvertreter
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 Er kann ggf. um zwei Beisitzer erweitert werden.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Mitglieder des Lehrerkollegiums sind nur als Beisitzer wählbar.

- (4) Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte und ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Zu Vorstandssitzungen wird die Schulleitung oder eine Vertretung in beratender Funktion eingeladen.
- (5) Mit mindestens 3 anwesenden Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit gefaßt; lediglich der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf der Zustimmung von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern (§6 (3)).
- (6) Über Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen.

§9

Vertretung

- (1) Der Vorsitzende oder seine Stellvertreter sind im Sinne des §26 Abs.2 BGB Vertreter des Vereins.
- (2) Der Vorsitzende leitet im Einvernehmen mit dem Vorstand die Vereinigung. In wichtigen Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, ist der Vorsitzende berechtigt, unverzüglich zu handeln. Er hat in diesen Fällen alsbald die Billigung der zuständigen Organe einzuholen.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung findet turnusmäßig alle zwei Jahre statt. Sie wird durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich und/oder über Aushang bzw. die Presse.
- (2) Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:
 - Geschäftsbericht
 - Entlastung des Vorstands

- Neuwahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer

Weitere Anträge müssen 5 Tage vor dem Termin dem Vorstand vorliegen. Spätere Anträge kommen nur mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung.

- (3) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Der Geschäftsbericht hat den Wirtschaftsbericht zu enthalten, der sich nach Kassenprüfung auf das Vereinsvermögen und dessen Verwendung bezieht.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse – mit Ausnahme zu Satzungsänderungen (§ 16) und zur Auflösung des Vereins (§17) – bedürfen der einfachen Mehrheit.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorsitzenden einberufen werden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung **muss** durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter einberufen werden, wenn
 - mindestens 2 Vorstandsmitglieder oder mindestens ein Zehntel aller Mitglieder einen begründeten Antrag dazustellen,

- ein Mitglied nach Ausschluss durch den Vorstand von seinem Beschwerderecht Gebrauch machen möchte (§6 (4)).

- (3) Es gelten analog die Bestimmungen des § 10 - Mitgliederversammlung.

§ 12

Verfügung über Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen besteht aus Beiträgen, Spenden und deren Zinserträgen.
- (2) Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt der Vorstand in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung und dem Lehrerkollegium. Für die Schule beschaffte Gegenstände gehen in deren Eigentum über. Über ihren Verbleib ist durch diese ein Nachweis zu führen.
- (3) Mittel des Vereins müssen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins (§2) fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 13

Kassenprüfung

- (1) Die Geldwirtschaft des Vereins wird einer laufenden Kassenprüfung unterzogen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt dazu zwei Mitglieder (§10). Das Prüfungsergebnis wird anlässlich des Geschäftsberichts des Vorstandes vorgetragen..

§ 14

Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen. Dazu bedarf es einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

§ 15

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Es bedarf der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder.
- (2) Kann die gemäß Absatz (1) erforderliche Zahl wegen mangelnder Teilnahme nicht erreicht werden, so ist erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Für einen Auflösungsbeschluss genügen dann jedoch 2/3 der Stimmen der Anwesenden.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren
- (4) Das Vermögen des Vereins fällt an den Schulträger mit der Auflage, es ausschließlich dem Gymnasium Kalkar für Zwecke entsprechen §2 zugute kommen zu lassen.

Kalkar, den 15.10.2007

Vorsitzender

Schriftführerin